



Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung
über die auf der Grundlage
der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate
der beitragspflichtigen Einnahmen
aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied
nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

Vom 29. August 2017

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:
Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen
und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der bei-
tragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der
Basis der Veränderungsrate des Zeitraums des zweiten Halbjahres 2015 und des
ersten Halbjahres 2016 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet + 2,97 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 6. Sep-
tember 2016 (BAnz AT 09.09.2016 B3) veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2017
G11 - 11946 - 02

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Thomas Renner
